

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 25. Oktober 1934

## Voranschlag der Gemeinden für 1935

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1935 (für die Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1936) ist bis zum 1. Dezember 1934 in dreifacher Ausfertigung (nicht wie bisher in zweifacher) einzureichen. Die in der Anweisung für die Aufstellung des Voranschlages für 1929 (G. B. M. 1928 Seite 49 ff. — Abschnitt III) geforderte Zusammenstellung der Arbeiten, die im Rechnungsjahr 1935 an und in den einzelnen Gebäuden vorgesehen werden, ist möglichst umgehend, spätestens bis zum 15. November 1934, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Zusammenstellung der an der Orgel und den Musikinstrumenten vorzunehmenden Arbeiten einzufenden. Diese Arbeiten sind genau festzustellen. Es haben sich in diesem Jahre an einigen kirchlichen Gebäuden Schäden gezeigt, die schon bei Aufstellung des Voranschlages hätten erkannt werden müssen. Es ist daher unbedingt nötig, daß der Zustand der Gebäude vom Kirchenvorstand dauernd genauestens überwacht wird.

Für die Aufstellung des Voranschlages stehen neue Formulare zur Verfügung. Es sind künftig zu verwenden 1. ein Formular, in dem die Zahlen des Voranschlages nach Hauptkonten gegliedert werden (das Formular entspricht also in seinem Aufbau etwa dem bisherigen) und 2. vorgedruckte Anlagen, die die Aufgabe haben, die Zahlen der Hauptkonten aufzuteilen. Die alten Voranschlagformulare sind erstmalig für 1935 nicht mehr zu verwenden. Die neuen Formulare werden von der Kirchenhauptkasse herausgegeben. Es können erhalten von dem Voranschlagformular jede Stadtgemeinde 20 Stück und jede Landgemeinde 10 Stück. Von den Anlagen stehen den Stadtgemeinden nur je 6 Stück und den Landgemeinden je 5 Stück zur Verfügung, da es aus allgemeinen Ersparnisgründen für ausreichend gehalten wird, daß die Anlagen nur für den 1. Vorsitzenden und ein Mitglied der Beede ausgestellt werden.

Durch die Aufteilung der Voranschlagzahlen auf vorgedruckten Formularen wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, ihren Geldbedarf in allen Einzelheiten zu übersehen und nachzuweisen. Für etwa notwendig werdende Mitteilungen, Begründungen und Erläuterungen, die bisher im sogenannten Mantelschreiben gegeben worden sind, ist in den Formularen zwischen den Konten ausreichend Platz. Es kann daher auf die Einreichung eines Mantelschreibens künftig verzichtet werden. Die Aufteilung der Ausgaben nach einheitlichen Gesichtspunkten setzt das Landeskirchenamt in die Lage, mehr als bisher darauf zu sehen, daß die Verteilung der Gelder an die Gemeinden gerecht und den schwierigen Verhältnissen angepaßt erfolgt. Es ist weiter vorteilhaft, in der Errechnung und Zusammenstellung der Voranschlagzahlen für alle Gemeinden eine einheitliche Arbeitsweise zu schaffen.

Für die Bearbeitung der vorgedruckten Anlagen zu den Hauptkonten ist folgendes zu sagen:

Die Einnahme-Hauptkonten sind in einer Anlage zusammengefaßt, weil der Platz für die Aufteilung und die Erläuterungen ausreicht. Bei den Ausgabe-Konten ist mit zwei

Ausnahmen für jedes Hauptkonto eine Anlage erforderlich. Der Kopf des Formulars zeigt eindeutig, was in den einzelnen Spalten aufgeführt werden soll. In der Spalte 1 hat die Buchstabenbezeichnung des Unterkontos zu erscheinen, in der Spalte 2 die im vorjährigen Voranschlag für jedes Unterkonto vorgesehene Zahl (also ausschließlich der später erfolgten Nachbewilligungen). Die Aufteilung auf die neu geschaffenen Unterkonten wird so einzurichten sein, daß die Gesamtsumme der Unterkonten mit der im vorjährigen Voranschlag vorgesehenen Summe des Hauptkontos oder Unterkontos übereinstimmt. Abweichungen sind auf der betreffenden Seite zu erläutern. In der Spalte 3 soll die Begründung der veranschlagten Beträge erscheinen. Die Begründung wird schon im wesentlichen durch die Ausfüllung des Vordruckes gegeben. Jedoch wird nicht immer auf weitere Erläuterungen verzichtet werden können, für die zwischen den einzelnen Unterkonten im allgemeinen ausreichender Platz vorhanden sein wird. Falls einmal der Platz nicht ausreichen sollte, kann die Erläuterung auf einem Einlagebogen gegeben werden. Die Spalten 4 und 5 sind von den Kirchenvorständen frei zu lassen, da hier das Landeskirchenamt seine für die Genehmigung oder Abänderung der veranschlagten Zahlen erforderlichen Bemerkungen machen wird. Wie bisher soll vor endgültiger Festsetzung des Voranschlages mit dem Kirchenvorstand Fühlung genommen werden. Die Spalte 6 endlich hat die veranschlagten Beträge aufzunehmen, und zwar für jedes mit einem Buchstaben bezeichnete Unterkonto eine Zahl. Soweit also durch den Vordruck in Spalte 3 eine Unterteilung eines Unterkontos nach Ziffern gefordert wird (siehe z. B. Hauptkonto 2, Unterkonto a, Ziffer 1 bis 8), ist lediglich die Gesamtsumme dieser Unterteilung, also die veranschlagte Summe des Unterkontos, in die Spalte 6 auszuwerfen. Die Gesamtsumme der in Spalte 6 aufgeführten Zahlen muß den veranschlagten Betrag für das Hauptkonto ergeben.

Die Buchstaben für die Bezeichnung der Unterkonten sind vorgedruckt, trotzdem es vorkommen kann, daß das eine oder das andere Unterkonto nicht gebraucht wird (z. B. bei Hauptkonto 7). Es ist in diesen Fällen nicht richtig, die Buchstaben der ausgefallenen Unterkonten zu streichen und die später folgenden Unterkonten entsprechend vorrücken zu lassen. Die vorgedruckten Kontenbezeichnungen, zu denen auch die Buchstaben gehören, sind vielmehr als feststehende Teile eines Kontenplanes zu betrachten, der gerade in seiner äußeren Form durch den Vordruck für alle Gemeinden einheitlich festgelegt werden soll. Der so geschaffene bis in die Unterteilung hinein einheitliche Kontenplan ist für die später zu schaffende einheitliche Buchführung unerlässlich.

Für jedes Unterkonto ist in Spalte 3 die textliche Kontenbezeichnung vorgedruckt. Soweit das bei einigen Unterkonten nicht möglich war, sind die Kontenbezeichnungen handschriftlich einzutragen. Die textlichen Unterkontenbezeichnungen können z. B. für die Hauptkonten 11 (Unterkonten d und e) und 12 nicht vorgedruckt werden, weil die Kontenbezeichnungen in den einzelnen Gemeinden naturgemäß verschieden sein werden.

Die Bezeichnung der Unterkonten mit einem Buchstaben hat noch eine grundsätzliche Bedeutung, denn es sind künftig die mit einem Buchstaben bezeichneten Unterkonten untereinander nicht mehr verschiebbar. Eine auf dem Hauptkonto 1, Unterkonto a, Dienstwohnung für Pastor X, erzielte Ersparnis kann z. B. künftig nicht mehr zur Deckung einer Mehrausgabe auf dem Unterkonto b, Dienstwohnung für Pastor Y, verwendet werden. In einem solchen Falle würde die Gemeinde beim Landeskirchenamt für die voraussichtliche Mehrausgabe auf Unterkonto b einen Nachbewilligungsantrag einzureichen haben. Auf dem Unterkonto a würde in

der Abrechnung eine Ersparnis nachzuweisen sein. Das Landeskirchenamt wird entsprechende organisatorische Maßnahmen treffen, um das Mehr an Nachbewilligungsanträgen termingemäß bearbeiten zu können.

Der Hauptvoranschlag mit Anlagen ist künftig in dreifacher Ausfertigung einzureichen, da ein Stück für Verhandlungen mit dem Kirchenvorstand über etwaige Änderungen der veranschlagten Beträge benutzt und mit den dann endgültig genehmigten Zahlen zurückgegeben werden soll.

Das Formular enthält nicht die ursprünglich vorgesehenen Sammelfonten für die Gemeindeg Häuser. Das Landeskirchenamt ist zu der Entscheidung gekommen, daß es nicht ratsam ist, die Verwaltung der Gemeindeg Häuser auf besonderen Konten außerhalb des Hauptvoranschlages führen zu lassen, da in vielen Fällen eine Trennung zwischen Gemeindeg Haus und anderen kirchlichen Gebäuden nicht möglich ist. Die Gemeindeg Häuser sind also wie die übrigen zum Etat gehörenden Gebäude zu behandeln. Die Kirchenvorstände müssen jedoch nach wie vor bemüht sein, Sondereinnahmen zur Entlastung des Etats zu erzielen.

Zu den einzelnen Anlagen ist noch folgendes zu bemerken:

### Einnahme:

#### Hauptkonto 1:

Es ist mit Rücksicht auf die Kirchensteuerpflicht des einzelnen Gemeindegliedes das Ziel des Landeskirchenamts, Amtshandlungen in der Kirche wenn irgend möglich kostenlos stattfinden zu lassen. Für die Fälle mit besonderem Aufwand wird noch in diesem Jahre eine Gebührenordnung erlassen werden. Die hiernach zu erhebenden Gebühren werden unter Unterkonto a zu vereinnahmen sein. Wenn gegenüber der im Voranschlag vorgesehenen Einnahme Mehreinnahmen entstehen sollten, so ist es nicht zulässig, mit diesen Mehreinnahmen Überschreitungen von Ausgabekonten zu begründen. Es muß also auch in diesen Fällen für jede Überschreitung vor Einreichung der Abrechnung die Nachbewilligung genehmigt sein, wenn die Absetzung der Mehrausgabe in der Abrechnung vermieden werden soll. (Siehe auch G. B. M. 1931 Seite 59—60.)

Alle in der Verwaltung der Gemeindeg Häuser und -räume erzielten Einnahmen sind unter c zu vereinnahmen.

#### Hauptkonto 3:

Es ist nach wie vor darauf zu sehen, daß die Verwaltung der Friedhöfe so gestaltet wird, daß von den Gehältern der Friedhofsbeamten, die von der Kirchenhauptkasse gezahlt werden, ein angemessener Anteil aus den Mitteln des Friedhofs erstattet wird. Der Anteil soll dem Umfang der Tätigkeit der Beamten auf dem Friedhof, verglichen mit dem Umfang der Tätigkeit auf anderen kirchlichen Arbeitsgebieten, entsprechen. Besonders die Landgemeinden müssen bemüht sein, den hier zu vereinnahmenden Betrag weiter zu erhöhen.

### Ausgabe:

#### Hauptkonto 1:

Unter d und e können etwa genehmigte Zuschüsse zu den Mieten von Dienstwohnungen nichtgeistlicher Beamten geführt werden.

## Hauptkonto 2:

Eine Ziffer ist vorzusehen für die Sammlung kleiner und einmaliger Lohnbeträge, wie z. B. für Schneefegen und dergleichen.

Zur Unfallversicherung sind pflichtig Betriebe mit Triebwerken, die mit elementarischer oder tierischer Kraft betrieben werden. Dazu gehören jetzt auch die Kirchengemeinden, die elektrisch betriebene Läutewerke und Orgeln haben. Ebenso wird eine Kirchengemeinde versicherungspflichtig, wenn sie eine Zentralheizungsanlage mit einem Dampfkessel beheizen läßt, der mehr als 0,5 Atmosphären Druck erzeugt. In der Regel werden Zentralheizungsanlagen mit Niederdruck-Dampfkesseln betrieben, die bis zu 0,5 Atmosphären Druck aushalten. Wenn also eine Kirchengemeinde nach diesen Bestimmungen zur Unfallversicherung pflichtig geworden ist, so ist sie zur Unfallversicherung anzumelden. Die Formulare hierfür werden vom Versicherungsamt in Hamburg ausgegeben.

## Hauptkonto 4:

Kosten für Vertretungen werden in der Regel nur dann entstehen, wenn eine gegenseitige Vertretung in der Gemeinde oder aus einer Nachbargemeinde nicht möglich ist.

## Hauptkonto 5:

Hier können nur die Beträge geführt werden, die auf Grund einer schon vorliegenden Genehmigung des Landeskirchenamts dem Etat entnommen werden dürfen. In allen anderen Fällen sind Schuldzinsen den eigenen Einnahmen zu entnehmen.

Unter „Art der Schuld“ ist z. B. anzugeben, ob es sich um eine Hypothek oder eine Grundschuld handelt. Handelt es sich um ein nicht hypothekarisch gesichertes Darlehen, so ist der Vordruck „belastetes Grundstück“ naturgemäß nicht auszufüllen. Der „Entstehungsgrund“ wird auf dem vorgesehenen Raum ausführlich genug angegeben werden können.

## Hauptkonto 7:

Grundsatz ist hier, für jedes kirchliche Gebäude ein selbständiges Unterkonto führen zu lassen. Der Nachweis der erforderlichen Ausgaben geschieht in der bisherigen Form mit der eingangs erwähnten besonderen Zusammenstellung, die spätestens bis zum 15. November 1934 einzureichen ist. In dieser Zusammenstellung sind die einzelnen Arbeiten so zu ordnen, daß der für jedes Gebäude errechnete Gesamtbetrag ohne weiteres mit dem vorgesehenen Betrag des Unterkontos verglichen werden kann.

Hier wird insbesondere für die Errechnung der Pauschsätze die in den G. B. M. 1931 Seite 61 enthaltene Anweisung in Erinnerung gebracht. Pauschsätze dürfen nicht für dekorative Arbeiten ausgegeben werden.

Unter k bis m können auch Räume aufgeführt werden, die sonst nicht erfaßt würden.

Der Übertrag der Gesamtbeträge von Seite zu Seite ist zu vermeiden, da die auf einer Seite zusammengefaßten Summen vom Landeskirchenamt für statistische Zwecke gebraucht werden. Die Ermittlung der Gesamtsumme des Hauptkontos hat daher nach dem Vordruck zu geschehen.

## Hauptkonto 9:

Hier ist wesentlich die Trennung der Ausgaben für Heizung von den Ausgaben für Beleuchtung usw. Falls die Gebäude der verschiedenen Unterkonten an eine gemein-

same Sammelheizung angeschlossen sind, ist der Verbrauch für die einzelnen Gebäude möglichst zutreffend zu schätzen. Für die Feststellung des Bedarfs unter b ist die Berechnung nach der Heizkörperfläche zugrunde zu legen. Falls die Flächengröße nicht bekannt ist, wird die Bauabteilung des Landeskirchenamts Auskunft erteilen können. Bei Ofenheizung sind naturgemäß diese Kosten einzusetzen. Die Beträge für die Unterkonten e, f und g sind jetzt für alle Gebäude gesammelt einzusetzen.

#### Hauptkonto 10:

Die Ausgaben unter c sind möglichst genau zu erläutern.

#### Hauptkonto 11:

Das Konto hat im wesentlichen die Ausgaben aufzunehmen, die regelmäßig wiederkehren und auf den vorher genannten Konten nicht unterzubringen sind. Falls diese Ausgaben auf den Unterkonten a bis c nicht verbucht werden können, sind, soweit die Ausgaben für die Höhe der für das Hauptkonto 11 beantragten Summe von besonderer Bedeutung sind, eigene Unterkonten zu schaffen, deren textliche Kontenbezeichnung handschriftlich einzutragen ist. Etwa verbleibende Restbeträge einschließlich eines für unvorhergesehene kleine Ausgaben einzusetzenden Betrages sind unter der Unterkontenbezeichnung „Anderes“ zu sammeln.

#### Hauptkonto 12:

Hier fehlt der Vordruck der textlichen Unterkontenbezeichnung ganz, da jede außerordentliche Ausgabe als selbständiges Unterkonto zu führen ist. Die textlichen Kontenbezeichnungen sind handschriftlich einzutragen, z. B. „Instandsetzung des Daches der Kirche X“ oder „Einbau eines neuen Heizkessels im Pastorat X“ oder „Anschaffung des Gestühls für das Gemeindehaus X“ oder „Gründliche Instandsetzung der Orgel in der Kirche X“. Hier wird noch einmal besonders bemerkt, daß die Unterkonten untereinander nicht verschiebbar sind. Für bauliche Ausgaben und Ausgaben für Arbeiten an den Musikinstrumenten ist wie bisher das die Ausgaben begründende Material mit der eingangs erwähnten Zusammenstellung für Hauptkonto 7 spätestens bis zum 15. November 1934 einzureichen.

Die in den Anlagen errechneten Gesamtsummen der Hauptkonten sind in den nach Hauptkonten gegliederten Voranschlag zu übernehmen. Die Eintragung der Zahlen ergibt sich aus dem Vordruck. Unter Hauptkonto 5 der Einnahme hat die Summe zu erscheinen, die der Gemeinde fehlt, wenn die Summe der Einnahmeseite mit der Summe der Ausgabenseite übereinstimmen soll.

Der Voranschlag ist sowohl von dem Vorsitz der Kirchenvorstände als auch von dem verwaltenden Kirchenvorsteher zu unterzeichnen.

Der Voranschlag über die eigenen Einnahmen ist ebenfalls mit größter Sorgfalt aufzustellen, da die Zahlen für die Aufstellung des Voranschlages der Kirchenhauptkasse von Bedeutung sind. Auch hier sind beide Unterschriften erforderlich.

**Der Landesbischof**  
Tügel

